



22.03.2017

Erläuternder Bericht

zur Änderung der Gewässerschutzverordnung

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017

Referenz/Aktenzeichen: P034-1208

1 Ausgangslage

Die vorliegende Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) betrifft Bestimmungen zum Gewässerraum und einen Artikel zur Abwasserabgabe des Bundes.

Seit der Revision des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20, Änderung in Kraft seit 1. Januar 2011) müssen die Kantone an den Oberflächengewässern den Gewässerraum ausscheiden. Der Gewässerraum dient den natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Er ist extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Einzelheiten hat der Bundesrat in der Gewässerschutzverordnung geregelt. In der Praxis sind bei der Umsetzung dieser Bestimmungen der GSchV Fragen aufgekommen, für welche im Rahmen eines von der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) geführten Prozesses Lösungen erarbeitet und in Merkblättern publiziert wurden. Am 10. Januar 2013 erschien das Merkblatt „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“, am 20. Mai 2014 das Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“. Eine Revision der GSchV, welche am 1. Januar 2016 in Kraft trat, wurde genutzt, um Lösungen aus dem Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft“ in der Verordnung zu verankern, um so Rechtssicherheit zu schaffen und einen einheitlichen Vollzug zu garantieren.

Das Parlament hat im Jahr 2015 die Motion der ständerätlichen Kommission für Umwelt-, Raumplanung und Energie (UREK-S) 15.3001 „Schaffung von Handlungsspielraum in der Gewässerschutzverordnung“ angenommen. Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, die GSchV dahingehend anzupassen, dass die Kantone für die Festlegung der Gewässerräume den maximal möglichen Handlungsspielraum erhalten, damit sie lokalen Besonderheiten Rechnung tragen können. Um die Motion zu erfüllen, hat die BPUK eine Austauschplattform „Gewässerraum“ geschaffen, die Handlungsoptionen ausgelotet und die Stossrichtungen einer erneuten Anpassung der GSchV erarbeitet hat.

Die jetzt vorgelegte Anpassung der GSchV zu den Bestimmungen des Gewässerraumes ist das Resultat der Anstrengungen der BPUK für die durch die Motion geforderte Flexibilisierung der Bestimmungen zum Gewässerraum. Zusammen mit der Anpassung, welche am 1. Januar 2016 in Kraft trat, wird damit die Motion 15.3001 der UREK-S umgesetzt.

Am 1. Januar 2016 sind die Vorgaben der GSchV bezüglich Massnahmen bei Abwasserreinigungsanlagen (ARA) zur Elimination der Spurenstoffe und deren Finanzierung in Kraft getreten. Damit wurde im 2016 auch die erste Erhebung der Abwasserabgabe des Bundes, die zur Finanzierung der Massnahmen verwendet wird, durchgeführt. Beim Erhebungsprozess der Abwasserabgabe zeigte sich, dass viele abgabepflichtige ARA aus organisatorischen und finanztechnischen Gründen nicht in der Lage sind, die Zahlungen in der von der GSchV vorgesehenen Frist zu tätigen. Daher soll die Zahlungsfrist verlängert werden.

2 Grundzüge der Vorlage

Die sechs zusätzlichen Regelungen zum Gewässerraum und zur Abwasserabgabe des Bundes verfolgen das Ziel, den Handlungsspielraum für die Vollzugsbehörden bzw. für die Betreiber der ARA zu erweitern.

1. Unter der Voraussetzung, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann der Gewässerraum in Gewässerabschnitten mit schmalen Talböden, der durch das Gewässer weitgehend ausgefüllt wird, und mit beidseitig sehr steilen Hängen, auf denen eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht möglich ist, neu den topografischen Verhältnissen angepasst werden.
2. Bei sehr kleinen Fließgewässern erhalten die Kantone die Möglichkeit, auf die Gewässerraumausscheidung zu verzichten, sofern keine überwiegenden Interessen dagegen sprechen.

3. Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten bewilligen. Neu soll dies auch für einzelne Anlagen zur Schliessung von Baulücken ausserhalb dieser Gebiete möglich sein. Ergänzend können auch Kleinanlagen, die der Gewässernutzung dienen, bewilligt werden.
4. Vielfach verlaufen Strassen, Wege und Schienen im Gewässerraum. Je nach Situation entstehen auf der dem Gewässer abgewandten Seite des Verkehrsträgers schmale Randstreifen, die noch im Gewässerraum liegen. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen auf diesen Randstreifen die Nutzungseinschränkungen nach Artikel 41c Absatz 3 und 4 GSchV nicht gelten.
5. Mit der Präzisierung der Kompensationspflicht von ackerfähigem Kulturland, welches die Qualität von Fruchtfolgeflächen (FFF) aufweist, bei baulichen Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung im Gewässerraum soll sichergestellt werden, dass diese nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 erfolgt.
6. Beim Erhebungsprozess der gesamtschweizerischen Abwasserabgabe des Bundes soll die Zahlungsfrist verlängert werden.

3 Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind vereinbar mit dem EU-Recht. Seit dem Jahr 2000 ist in der Europäischen Union (EU) die Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Massnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL) in Kraft. Sie sieht die Schaffung eines Gemeinschaftsrahmens für den Schutz der Binnen- und Oberflächengewässer, der Übergangs- und Küstengewässer sowie des Grundwassers vor. Die WRRL ist für die Schweiz nicht verbindlich, es ergeben sich durch die Richtlinie also keine direkten Verpflichtungen der Schweiz. Die WRRL enthält ein Verschlechterungsverbot sowie ein programmatisches Verbesserungsgebot für Gewässer in schlechtem Zustand. Das GSchG verfolgt mit der generellen Pflicht den Gewässerraum auszuscheiden und Gewässer zu revitalisieren dieselbe Stossrichtung. Die nun hier vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen zur Ausscheidung und Nutzung des Gewässerraumes sollen den Behörden die Möglichkeit geben, in Fällen wo nur eine geringe Beeinträchtigung der Gewässer zu erwarten ist, von den allgemeinen Bestimmungen abzuweichen.

Einzelne EU-Mitgliedstaaten, wie z.B. Deutschland verfügen über eine nationale Abwasserabgabe, es gibt jedoch keine entsprechende EU-weite Abgabe. Bei der Anpassung der Zahlungsfrist für die Erhebung der gesamtschweizerischen Abwasserabgabe handelt es sich um eine geringfügige Anpassung, welche das EU-Recht nicht tangiert.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 41a Gewässerraum für Fliessgewässer

Abs. 4

Gewässerabschnitte mit keinem oder schmalen Talboden, der durch das Gewässer weitgehend ausgefüllt wird, und deren Begrenzungen beidseits aus steilen Hängen oder Wänden bestehen, sind auf Grund dieser engen topographischen Verhältnisse i.d.R. natürlicherweise weitgehend frei von Bauten und Anlagen sowie von landwirtschaftlicher Nutzung. In der GSchV soll nun für solche Fälle die Möglichkeit der Anpassung des Gewässerraums an die topographischen Verhältnisse aufgenommen werden (Art. 41a Abs. 4 Bst. b GSchV). So wird ermöglicht, dass der Gewässerraum der geringen Ausdehnung des Talbodens angepasst werden kann und nicht unnötigerweise auf steile, nicht nutzbare Hänge oder Wände ausgedehnt werden muss. Werden die Hänge landwirtschaftlich genutzt, ist der Gewässerraum

festzulegen, damit sichergestellt wird, dass die Gewässer ihre natürlichen Funktionen erfüllen können. Die Bestimmung bezweckt in erster Linie den Aufwand bei der Festlegung des Gewässerraumes zu minimieren.

Abs. 5 Bst. d

Gemäss dem Erläuternden Bericht vom 20. April 2011 zur parlamentarischen Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer (07.492) scheiden die Kantone den Gewässerraum sinnvollerweise für die Gewässer aus, die auf der Landeskarte 1:25'000 verzeichnet sind. Sie können die Ausscheidung auch auf der Grundlage von detaillierteren kantonalen Kartengrundlagen vornehmen. Um Rechtssicherheit zu schaffen, soll in der GSchV nun explizit verankert werden, dass für sehr kleine Fliessgewässer auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Bei der Beurteilung, was sehr kleine Gewässer sind, hat der Kanton einen Ermessensspielraum. Er kann sich bei der Einstufung beispielsweise auf die kantonalen Planungsgrundlagen (z.B. Bachkataster, kantonale Gewässernetze usw.) stützen und so die Harmonisierung des Gewässerraums mit der Anwendung anderer Schutz- und Nutzungsbestimmungen optimieren.

Es muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass die Gewässer ihre Funktionen gemäss Artikel 36a GSchG erfüllen können. Denn auch sehr kleine Gewässer sind wichtig für die Biodiversität, die Vernetzung von Lebensräumen und den Hochwasserschutz. Vielfach sind sie stark durch Schadstoffeinträge belastet. Die Kantone müssen dies in ihre Erwägungen zu einem Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraumes einfließen lassen. Auch bei einem Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums gelten die Einschränkungen zur Verwendung von Stoffen entlang von Gewässern gemäss der Anhänge 2.5 und 2.6 der Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV, SR 814.81, Verbotsstreifen von 3 m für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern). Für Landwirte, welche den ökologischen Leistungsnachweis erfüllen müssen, gilt zusätzlich auch die Einschränkung von Anhang 1 Ziffer 9.6 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV, SR 910.13, Verbotsstreifen für Pflanzenschutzmittel von 6 m). Gemäss diesen Bestimmungen wird der Pufferstreifen ab der Uferlinie gemessen, sobald die Ausscheidung des Gewässerraums (oder ein expliziter Verzicht darauf) erfolgt ist.

Die Regelung mit diesem Wortlaut war bereits in der Anhörung zur GSchV enthalten, die am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. In den Stellungnahmen wurde sie materiell begrüsst, der Wortlaut an sich jedoch sehr unterschiedlich kommentiert. Die Möglichkeit des Verzichts der Gewässerraumausscheidung bei sehr kleinen Gewässern wurde deshalb aus der Vorlage entfernt, um die Regelung vertieft zu überprüfen. Zusammen mit der BPUK wurde sie ausführlich diskutiert. Angesichts des Stands der Umsetzung in den Kantonen und der Schwierigkeit, sich auf eine griffige Definition von „sehr kleinen“ Gewässern zu einigen, wurde beschlossen, bei der vorgeschlagenen offenen Formulierung zu bleiben. Diese schafft für die Kantone den durch die Motion der UREK-S 15.3001 geforderten maximalen Handlungsspielraum.

Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

Der Artikel 41c der GSchV regelt die extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums. Neben der Breite des Gewässerraums ist dessen Nutzung entscheidend dafür, ob die Gewässer ihre natürlichen Funktionen und den Hochwasserschutz gewährleisten können. Ausnahmen können nur dort gewährt werden, wo diese Funktionen nicht gefährdet sind. Neu sollen hierzu drei weitere Ausnahmetatbestände in der GSchV verankert werden.

Abs. 1 Bst. a^{bis}

Bereits bisher war es zulässig, in dicht überbautem Gebiet neue zonenkonforme Anlagen im Gewässerraum zuzulassen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Der Begriff Anlage bezieht sich auf die Definition im Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01). Darunter sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen zu verstehen (Artikel 7 Absatz 7 USG). Auch ausserhalb dicht überbautem Gebiet können jedoch Situationen auftreten, bei denen die Freihaltung des Gewässerraums auf einzelnen unbebauten Parzellen (oder sinngemäss innerhalb einer Hofgruppe) entlang des Gewässers (ausserhalb der Bauzone auch auf lange Sicht keinen Nutzen für das Gewässer bringen kann. Dies weil die Raumverhältnisse für das Gewässer ohnehin auf Grund von bestehenden Anlagen mit Bestandschutz auf lange Sicht beengt bleiben. Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe a^{bis} GSchV soll neu nun das Schliessen solcher Lücken ermöglichen. In der Regel sind diese sofort oder kurzfristig bebaubar. Außerdem sind Erschliessungseinrichtungen ausreichend vorhanden, so dass die Anlagen ohne erheblichen Aufwand erstellt werden können.

Abs. 1 Bst. d

Insbesondere an Seen und grösseren Fließgewässern treten aufgrund der neuen Bestimmungen zum Gewässerraum in bereits genutzten, aber nicht dicht überbauten Uferabschnitten zum Teil Schwierigkeiten im Umgang mit neuen Anlagen zur Gewässernutzung im privaten Interesse auf. Häufig handelt es sich dabei um kleinere Anlagen wie Stege, Schlipfe, Bootsbahnen, Plattenwege, Treppen, etc. In der GSchV sollen nun explizit neue Kleinanlagen bzw. der Ersatz einer bestehenden Kleinanlage mit einem anderen Typ von Kleinanlage (z.B. Schlipf anstelle Plattenweg) ermöglicht werden, sofern die Kleinanlage der Nutzung der Gewässer dient und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (z.B. keine wesentlichen ökologischen Beeinträchtigungen als Folge, keine Höhergewichtung der Gewässer-raumfreihaltung z.B. für allfällige Revitalisierungen, keine Konflikte mit der Raumplanungsgesetzgebung). Der Begriff Anlage bezieht sich auf die Definition im Umweltschutzgesetz (Artikel 7 Absatz 7 USG). Mit "der Gewässernutzung dienend" ist in diesem Zusammenhang primär der Zugang zum Gewässer und die Erholungsfunktion der Gewässer angesprochen. Ob solche Kleinanlagen aus raumplanungsrechtlicher Sicht bewilligungsfähig sind, ergibt sich insbesondere aus den restriktiven bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen. Die kantonalen Wassernutzungsgesetze können ausserdem weitere Vorgaben enthalten (z.B. Konzessionsverfahren). Ziel der neuen Bestimmung in der GSchV ist es, eine derartige Anlage nicht zu verhindern, falls diese gemäss den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich zulässig sein sollte. Welche kantonale Behörde die Bewilligung erteilt, ist je nach Zuständigkeit in den Kantonen verschieden. In der Regel wird es sich bei der zuständigen kantonalen Stelle um die Raumplanungsbehörde handeln.

Abs. 4^{bis}

Verlaufen Strassen, Wege und Schienen im Gewässerraum, können Situationen entstehen in denen auf der dem Gewässer abgewandten Seite schmale Randstreifen entstehen, die noch im Gewässerraum liegen, auf denen die Umsetzung der Nutzungseinschränkungen nach Artikel 41c Absätze 3 und 4 GSchV jedoch keinen wesentlichen Nutzen für Natur und Landschaft bringt, da die Anlage eine (dominierende) Barrierefunktion ausübt. Damit ist gemeint, dass die Verkehrsanlage aufgrund ihrer Dimension und der technischen Ausführung eine Quervernetzung Wasser-Land stark erschwert oder verunmöglicht. Auf diesen Randstreifen sollen nun unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen von den Nutzungseinschränkungen bewilligt werden können. Voraussetzungen sind, dass es sich um Verkehrsanlagen mit Tragschichten gemäss der Schweizer Norm SN 640 302b (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS) handelt, der Gewässerraum nur wenige Meter über

die Verkehrsanlage hinausreicht (d.h. die gewässerabgewandten Randstreifen relativ schmal sind) und keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Das Erfordernis von Tragschichten stellt eine gewisse Mindestbreite einer Strasse oder eines Weges sicher. Diese dürfte bei rund 3 Metern liegen. Auch wenn die Randstreifen auf der gewässerabgewandten Seite keine direkte Verbindung zum Gewässer aufweisen, können sie als ökologische Infrastruktur für die Längsvernetzung eine bedeutende Rolle spielen. Man kann davon ausgehen, dass ein ca. 3 Meter breiter extensiv bewirtschafteter Randstreifen diese Funktion bereits wahrnimmt. Auch der umgekehrte Fall kann eintreten: Die Verkehrsanlage liegt ausserhalb des Gewässerraumes, der gerade knapp nicht daran heran reicht. Im Sinne eines Ausgleichs und aus Gründen der Praktikabilität wäre anzustreben, dass der Gewässerraum in diesem Fall bis zur Verkehrsanlage erweitert wird. Die Behörde bewilligt die Ausnahme von den Nutzungseinschränkungen.

Art. 41c^{bis} Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

Der Gewässerraum gilt gemäss Artikel 36a Absatz 3 GSchG nicht als Fruchtfolgefläche (FFF) und für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben des Bundes zum Sachplan FFF Ersatz zu leisten. Auch Artikel 38a Absatz 2 GSchG schreibt den Ersatz von FFF vor, wenn diese durch Revitalisierungsmassnahmen verloren gehen. Diese Bestimmungen sind bereits im geltenden Artikel 41c^{bis} GSchV präzisiert.

Es soll nun klargestellt werden, dass von der Kompensationspflicht gemäss Artikel 41c^{bis} Absatz 2 GSchV nur diejenigen ackerfähigen Flächen im Gewässerraum erfasst sind, welche die Qualität von Fruchtfolgeflächen haben und ihre FFF-Qualität durch bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung irreversibel verlieren. Deshalb wird der Begriff „ackerfähiges Kulturland“ mit diesem Qualitätskriterium ergänzt. Mit dieser Begriffsanpassung in Absatz 2 der Bestimmung muss auch der entsprechende Begriff in Absatz 1 und im Titel der Bestimmung angepasst werden. Ansonsten gibt es jedoch keinerlei Änderungen in Artikel 41c^{bis} Absatz 1 GSchV. Nebst dieser Begriffsanpassung wird wie bereits auf Gesetzesstufe klargestellt, dass die Kompensation nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) und Artikel 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1) erfolgt. Gemäss den Vollzugsgrundlagen zum Sachplan FFF ist bei wasserbaulichen Massnahmen auf der Stufe des generellen Projektes eine Interessenabwägung durchzuführen. Bei dieser Interessenabwägung ist die Erhaltung der Fruchtfolgeflächen als nationales Interesse zu gewichten ist (Vollzugshilfe 2006 des ARE).

Insgesamt beschreibt Artikel 41c^{bis} GSchV lediglich die aktuelle Praxis, eine weitergehende Kompensationspflicht entsteht dadurch also nicht.

Art. 51c Erhebung der Abgabe

Abs. 3

Die Zahlungsfrist für die Abwasserabgabe des Bundes beträgt neu 60 Tage ab Fälligkeit statt wie bisher 30 Tage ab Fälligkeit. Diese Zahlungsfrist gibt den abgabepflichtigen ARA genügend Zeit, um allfällige organisationsinterne Prozesse zu bewältigen und bei Bedarf den geschuldeten Betrag bei den angeschlossenen Gemeinden und Betrieben zu erheben.

5 Auswirkungen der Vorlage

5.1 Auswirkungen für den Bund

Da die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich Gewässerraum in den Kompetenzbereich der Kantone fallen, haben diese für den Bund keine zusätzlichen personellen oder finanziellen Auswirkungen.

Auch die vorgeschlagene Anpassung der Zahlungsfrist für die Abgabe zur Finanzierung von Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen hat keine zusätzlichen personellen oder finanziellen Auswirkungen für den Bund.

5.2 Auswirkungen für die Kantone

Die Anpassungen der GSchV im Bereich Gewässerraum wurden in enger Zusammenarbeit mit der BPUK entwickelt und entsprechen einem Bedürfnis der Kantone. Dabei wurden auch weitere Lösungen aus den Merkblättern „Gewässerraum und Landwirtschaft“ und „Gewässerraum im Siedlungsgebiet“ berücksichtigt und in der Verordnung verankert. Die neuen Bestimmungen führen zu keiner Verschärfung des heutigen Rechts. Sie stellen Erleichterungen oder Präzisierungen dar und verschaffen den Kantonen weiteren Handlungsspielraum bei der Ausscheidung und der Nutzung des Gewässerraumes. Sie sollen einem einfacheren, einheitlichen und pragmatischeren Vollzug des Gewässerschutzrechts dienen.

Die Kantone haben mit der Ausscheidung des Gewässerraumes begonnen (insbesondere im Siedlungsgebiet). Da die neuen Bestimmungen mehr Handlungsspielraum in Bezug auf die Nutzung mit sich bringen, entsteht bei der Gewässerraumausscheidung kein personeller oder finanzieller Mehraufwand. Ausserhalb der Baugebiete halten sich Erleichterungen (möglicher Verzicht bei sehr kleinen Gewässern und Anpassung an die topografischen Verhältnisse in gewissen Gewässerabschnitten) und Mehraufwand (Feststellung schmaler Randstreifen bei Verkehrsträgern) die Waage.

Die vorgeschlagene Anpassung der Zahlungsfrist für die Abgabe zur Finanzierung von Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen hat keine personellen oder finanziellen Auswirkungen für die Kantone.

5.3 Weitere Auswirkungen

Positive Auswirkungen ergeben sich einerseits für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Siedlungsgebiet, wo unter bestimmten Voraussetzungen Baulücken im Gewässerraum geschlossen werden dürfen. Dann aber auch für die Landwirtschaft, weil auf schmalen Randstreifen auf der gewässerabgewandten Seite von Verkehrsträgern die Nutzungseinschränkungen aufgehoben werden können. Der Verzicht der Ausscheidung des Gewässerraumes bei sehr kleinen Gewässern zu Gunsten der Landwirtschaft geht zu Lasten der Umwelt. Der Schutz dieser Gewässer ist zwar wie bisher über die Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung und die Direktzahlungsverordnung geregelt. Aufgrund der neuen Messweise ab Uferlinie statt wie bisher ab Böschungsoberkante sind die Gewässer unter Umständen jedoch künftig schlechter geschützt.

Bei der Anpassung der Zahlungsfrist für die Erhebung der gesamtschweizerischen Abwasserabgabe handelt es sich um eine geringfügige Anpassung. Ausser der Vereinfachung bestehender administrativer Abläufe sind keine Auswirkungen zu erwarten.